

Art. 22, Erl. 3 a

Die verfassungsrechtliche Garantie des Eigentums wirkt daher nur zugunsten des Volkseigentums und des genossenschaftlichen Eigentums (-> Erl. zu Art. 28). Die Garantie soll sich auch auf das persönliche Eigentum erstrecken. Sie ist jedoch unvollkommen. Schon der Staatsanwalt kann Beschlagnahmen anordnen, bei Gefahr im Verzuge auch das Untersuchungsorgan⁶ (Volkspolizei, Ministerium für Staatssicherheit). Der Richter wird erst nachträglich tätig. Seine Bestätigung ist innerhalb von 48 Stunden einzuholen⁷. Das Vermögen von Beschuldigten kann bereits beschlagnahmt werden, wenn sie nur hinreichend verdächtig sind, ein Verbrechen begangen zu haben, das die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann⁸. Pakete, die von Bewohnern der Bundesrepublik an Bewohner der SBZ geschickt werden, werden häufig mit der unzutreffenden Behauptung, es handle sich um Sendungen von Firmen oder Organisationen, beschlagnahmt und eingezogen⁹. Wie wenig das persönliche Eigentum geschützt ist, zeigt auch ein Urteil des Kreisgerichts Potsdam vom 15. 1. 1959 (451/58 St). Darin wurde ausgeführt, Schadenersatz für einen zerstörten Radioapparat dürfe nicht gefordert werden, wenn ein überzeugter Kommunist daran Anstoß genommen, daß dieser auf einen Westsender eingestellt war, und ihn deshalb zerstört hatte¹⁰. Wohnt ein Grundstückseigentümer außerhalb des Ostblocks, unterliegt er erheblichen Beschränkungen seiner Rechte, wenn er nicht als »Republikflüchtiger« sogar enteignet ist¹¹ (-> Erl. zu Art. 23).

3. a) Das Erbrecht des BGB gilt weiter. Gehört zum Nachlaß Grundbesitz, und wohnt ein Erbe außerhalb des Ost-Blocks, unterliegt er den Beschränkungen des Eigentümers mit Wohnsitz im Westen. Im neuen Zivilgesetzbuch soll auch das Erbrecht neu geregelt werden. Nach den vorliegenden Plänen soll es sich auf die Vererbung des persönlichen Eigentums beschränken. Eine neue Erbschaftssteuergesetzgebung soll dafür sorgen, daß kapitalistisches Eigentum nicht vererbt werden kann. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen über das private Grundeigentum sollen auch die Erbfolge regeln¹².

6 § 116 StPO

7 § 140 StPO

8 § 128 StPO

9 Unrecht als System, Teil III, Dokument 47

10 Dokumente des Unrechts, 4. Folge, S. 17

11 Die Rechtslage des in der SBZ und in Ost-Berlin liegenden Grundeigentums West-Berliner und westdeutscher Bürger, 1960, herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen

12 Zorn, Der Siebenjahresplan der Sowjetzone zur Umwandlung des Rechts, Jahrbuch für Ostrecht, Band I, 1. Halbjahresheft, S. 69